

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Deggendorf

Nummer 28

Jahrgang 2012

Dritte Satzung zur Änderung der
Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf
Vom 28.09.2012

**Dritte Satzung zur Änderung der
Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf
Vom 28.09.2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, Art. 26 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 08. August 2011 wird wie folgt geändert:

Nr. 1

Die Einleitung wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) sowie § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf folgende Grundordnung:“

Nr. 2

In die Inhaltsübersicht wird nach § 1a folgendes neu aufgenommen:

„§1 b Mitglieder der Hochschule“

In der Inhaltsübersicht wird die Zeile zu § 4 wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Ausscheiden aus dem Amt“

Nr. 3

Nach dem Text des § 1 a wird neu eingefügt:

„§ 1 b Mitglieder der Hochschule

Personen, die an der Hochschule einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben, sind Mitglieder der Hochschule (Alumni). Sie werden keiner Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit und gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG.“

Nr. 4

In § 2 Abs. 1 Wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

Nr. 5

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Ausscheiden aus dem Amt

(1) ¹Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt aus, endet damit auch die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorzeitig mit der Bestellung der neuen Hochschulleitung. ²Es finden unverzüglich Neuwahlen statt. ³Bis zur Amtsübernahme bleiben die bisherigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten im Amt.

(2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus einem anderen als dem in Abs. 1 genannten Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.“

Nr. 6

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. ²Innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Vorsitzenden des Hochschulrates und des Senats, den weiteren Mitgliedern des Hochschulrates sowie den Dekaninnen oder Dekanen die Namen der Bewerberinnen und Bewerber mit und übersendet den Mitgliedern des Hochschulrates Ablichtungen der Bewerbungsunterlagen. ³Kandidiert eine Dekanin oder ein Dekan, wird die Liste mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber der Prodekanin oder dem Prodekan zugesandt. Kandidieren auch diese, wird die Liste an das dienstälteste

Mitglied des Fakultätsrats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gesandt. ⁴Kandidiert ein Mitglied des Hochschulrats, wird es von der Zusendung der Bewerbungsunterlagen ausgeschlossen.“

Nr. 7

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Wahlvorschläge

(1) ¹Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreiten die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag. ²Kommt keine Einigung zustande, besteht der Wahlvorschlag aus der Vereinigung der beiden einzelnen Wahlvorschläge. ³Gegenüber dem Hochschulrat ist zu begründen, warum eine Bewerbung nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. ⁴Wird eine Bewerbung nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen, kann dies der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangen. ⁵Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekaninnen und Dekane sind in diesem Zusammenhang berechtigt, von sich aus bis spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Wahlvorschläge aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen zu unterbreiten. ⁶Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet diese umgehend an die in Satz 1 genannten Vorschlagsberechtigten weiter.

(2) Der Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten.“

Nr. 8

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Wahltag, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten endet. ²Den Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Am Wahltag findet unmittelbar vor der Wahl die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Hochschulrat statt. ²Auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats kann die Vorstellung in einem gesonderten Termin in der Woche vor der Wahl stattfinden. ³Für die Vorstellung inklusive der Fragen durch die Mitglieder des Hochschulrats sind 45 Minuten einzuplanen. ⁴Die Wahl sowie die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten Sitzung sind hochschulöffentlich. ⁵Fragen und Wortbeiträge sind jedoch nur durch die Mitglieder des Hochschulrats möglich.

(3) Die Termine nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.“

Nr. 9

In § 10 Abs. 1 werden die Worte „eine Woche“ durch „zwei Wochen“ ersetzt.

An § 10 Abs. 2 Satz 3 werden angefügt:

„⁴Auf dem Stimmzettel sind die Namen der zur Wahl stehenden Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ⁵Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung der zur Wahl stehenden Kandidatin oder des zur Wahl stehenden Kandidaten.“

Bei § 10 Abs. 3 wird der bisherige Satz 1 zu Satz 2, indem dem bisherigen Satz 1 folgendes vorangestellt wird:

„¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats fest. ²Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; Stimmrechtsübertragungen sind bei der Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder zu berücksichtigen.“

An § 10 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 1 wird nach dem Text der Klammerzusatz „(Stimmhaltung)“ angefügt.

Nr. 10

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Wahlergebnis

(1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats erhält.

(2) ¹Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und ergibt sich nach dem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Kandidaten, so finden weitere Wahlgänge statt. ²Es scheidet nach jedem Wahlgang die Kandidatinnen/Kandidaten mit keinen Stimmen aus; gibt es keine solchen, dann der- oder diejenige mit den wenigsten Stimmen. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer einen nächsten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen/Kandidaten. ⁴Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, keiner die absolute Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats, so findet eine Stunde später ein erneuter Wahlgang statt. ²Kommt auch dann kein Ergebnis zustande, so findet spätestens eine Woche später ein erneuter Wahlgang mit diesen zuletzt noch verbleibenden Kandidatinnen/Kandidaten statt, bei welchem die Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel ausreichend ist. ³Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁴Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich verkündet und der oder dem Gewählten, zusammen mit der Aufforderung sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären, mitgeteilt. ²Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(5) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Hochschule dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.“

Nr. 11

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. ²Spätestens vier Wochen nach dem Amtsantritt der Präsidentin oder des Präsidenten oder nach Ausscheiden einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten legt die Präsidentin oder der Präsident der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vor. ³Geschieht dies nicht fristgerecht, dann ist jedes Mitglied des Hochschulrats berechtigt, einen Vorschlag abzugeben.“

In § 14 Abs. 4 werden die Verweise angepasst:

Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1 bis 4, § 12 und § 13 entsprechend.

Nr. 12

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Zusammensetzung der erweiterten Hochschulleitung

¹Der erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekaninnen und Dekane,
3. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
4. die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen „Finanz- Bau- und Facilitymanagement“, „Human Resource Management“ und „Studium und Qualitätsmanagement,

²Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht werden außerdem zu Sitzungen der erweiterten Hochschulleitung eingeladen:

1. die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents,
2. die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des Rechenzentrums,

3. die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek,
4. die Leiterin oder der Leiter des Instituts für angewandte Forschung,
5. die Leiterin oder der Leiter des Weiterbildungszentrums.“

Nr. 13

§ 18 Abs. 3 wird nach dem Text des Satzes 3 erweitert:

„⁴Wird die Bestätigung nicht ausgesprochen, so legt die Hochschulleitung innerhalb von vier Wochen einen weiteren, mit dem Staatsministerium abgestimmten Vorschlag vor. ⁵Wird auch dieser Vorschlag innerhalb von vier Wochen nicht durch den Senat bestätigt, so entscheidet das Staatsministerium über die Annahme des Vorschlags.“

Nr. 14

In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „weiblichen“ gestrichen.

Nr. 15

Die inhaltlichen Regelungen zum Kuratorium werden aufgehoben; die Überschriften und Paragraphen werden wie folgt neu gefasst:

„6. Kapitel: Kuratorium –entfällt–“

„§ 24 –entfällt–“

„§ 25 –entfällt–“

„§ 26 –entfällt–“

„§ 27 –entfällt–“

Nr. 16

Bei § 29 Abs. 1 werden die Worte „zwei Jahren“ durch „vier Semestern“ ersetzt.

Nr. 17

§ 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Wahltag und Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahl des Dekans oder der Dekanin findet zu Beginn des Semesters, in das die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Fakultätsrats fällt, statt. ²Die konstituierende Sitzung des Fakultätsrats erfolgt binnen einer Woche nach Semesterbeginn.

(2) Spätestens eine Woche nach der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.

(3) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren vorschlagen. ²Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Namen der Vorgeschlagenen an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.

(4) ¹Spätestens zwei Wochen nach dem Termin gemäß Abs. 2 müssen die Vorgeschlagenen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. ²Anderenfalls werden sie von der Vorschlagsliste gestrichen. ³Auch hierüber erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist die Bekanntmachung durch Anschlag.

(5) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übermittelt die Namen der Vorgeschlagenen nach Ende der Frist von Abs. 4 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von zwei Wochen. ²Diese kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Vorgeschlagenen ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen beschränken.

(6) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen oder ist eine Frist von vier Wochen verstrichen, so lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ³Wird das Einvernehmen zu allen Bewerberinnen oder Bewerbern verweigert, wird umgehend eine Neuwahl nach Abs. 2 bis 5 durchgeführt. ⁴Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

Nr. 18

In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird zwischen die Worte „abgegebenen“ und „Stimmen“ das Wort „gültigen“ eingefügt.

Nr. 19

An § 40 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) ¹Das Amt der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der oder des Frauenbeauftragten ist nicht mit der Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Fakultätsrat vereinbar. ²Die Ämter von Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan sowie Frauenbeauftragten sind untereinander unvereinbar.“

Nr. 20

§ 45 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Vor Einleitung eines Berufungsverfahrens prüft und entscheidet die Hochschulleitung nach Anhörung betroffener Fakultätsräte, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle besetzt werden soll.“

Nr. 21

§ 47 Abs. 8 wird gestrichen.

Nr. 22

§ 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Diese Bewerberinnen oder Bewerber können auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen vorsitzenden Mitglied zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion (Probelehrveranstaltungen) aufgefordert werden. ²Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. ³Die Bewerberinnen oder Bewerber tragen in der Regel zu zwei Themen vor, wobei eines vom Berufungsausschuss gestellt, das andere von der Bewerberin oder vom Bewerber frei gewählt wird. ⁴Themen und Dauer der Lehrveranstaltungen müssen eine gute Grundlage für die Beurteilung der pädagogischen und auch der fachlichen Eignung bieten. ⁵Den Termin der Probelehrveranstaltungen legt das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses fest. ⁶Der Termin und das gestellte Thema wird allen Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig mitgeteilt, wobei diesen das gestellte Thema frühestens drei Wochen und spätestens zwei Wochen vor der Probelehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt wird. ⁷Zu den an der Hochschule bekannt gemachten Lehrveranstaltungen werden vom vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses eingeladen:

1. die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses,
2. die Hochschulleitung,
3. die Mitglieder des Senats,
4. die Mitglieder der Fakultät und
5. eine Studiengruppe, in deren Lehrplan das Pflichtthema zeitlich fällt.

⁸Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die in Satz 6 genannten Personen spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen in ihrem Besitz sein können. ⁹Das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung. ¹⁰Die Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich; in besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken. ¹¹In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die vom vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebiets beziehen.“

Nr. 23

§ 71 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne

Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein anderes Mitglied dieser Gruppe zulässig; als schriftlich gilt auch die Übertragung per E-Mail oder die mündliche Erklärung vor Verlassen der Sitzung, die zu protokollieren ist.“

Nr. 24

§ 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72 Geschäftsordnungen

¹Die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat, der Senat und die Fakultätsräte können auf der Grundlage der Bestimmungen des V. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen erlassen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 03.07.2012, der Genehmigung des Staatsministeriums vom 22.08.2012, Gz. C9-H3311.DE-11/15 951, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf vom 28.09.2012.

Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident

Die Satzung wurde am 28.09.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.09.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.09.2012.